



II- 1053 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Präs. 504/71

438 /A.B.
zu 440/J.
Präs. am 2. April 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

zu Zl. 440/J-NR/1971

Die mir am 18. Feber 1971 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Gen., betreffend die Durchführung der Regierungserklärung des Bundeskanzlers Dr. Kreisky vom 27. April 1970, beantworte ich wie folgt:

A

I

In der XII. Gesetzgebungsperiode wurden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz bisher folgende Gesetze vom Nationalrat beschlossen:

1. Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes vom 30.10.1970, BGBl. Nr. 342, Regierungsvorlage vom 8.5.1970, 6 der Beilagen
2. Bundesgesetz, mit dem die Wertgrenzen im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen geändert werden, vom 3.6.1970, BGBl. Nr. 171, Regierungsvorlage vom 13.5.1970, 8 der Beilagen

- 2 -

3. Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird, vom 3.6.1970,
BGBl. Nr. 172,
Regierungsvorlage vom 19.5.1970,
15 der Beilagen
4. Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 verlängert wird, vom 17.6.1970,
BGBl. Nr. 173,
Regierungsvorlage vom 2.6.1970,
38 der Beilagen
5. Bundesgesetz über besondere strafrechtliche Bestimmungen für Soldaten (Militärstrafgesetz) vom 30.10.1970,
BGBl. Nr. 344,
Regierungsvorlage vom 9.6.1970,
53 der Beilagen
6. Bundesgesetz über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen vom 11.11.1970,
BGBl. Nr. 343,
Regierungsvorlage vom 30.9.1970,
132 der Beilagen
7. Bundesgesetz, mit dem das Preistreibereigesetz 1959 verlängert wird, vom 19.12.1970,
BGBl. Nr. 408,
Regierungsvorlage vom 13.10.1970,
141 der Beilagen
8. Bundesgesetz über die Änderung des Lohnpfändungsgesetzes vom 3.3.1971,
Regierungsvorlage vom 4.11.1970,
199 der Beilagen
9. Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1965 geändert wird, vom 3.3.1971,
Regierungsvorlage vom 2.12.1970,
257 der Beilagen
10. Bundesgesetz über die Gebühren der Notare als Beauftragte des Gerichtes vom 3.3.1971,
Regierungsvorlage vom 2.2.1971,
316 der Beilagen

- 3 -

II

In der XII. Gesetzgebungsperiode wurden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz bisher folgende Regierungsvorlagen dem Nationalrat zugeleitet, jedoch noch nicht beschlossen:

1. Regierungsvorlage über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes, vom 13.5.1970, 7 der Beilagen
2. Regierungsvorlage, mit der das Luftverkehrsgesetz und die Verordnung über Luftverkehr geändert werden sollen, vom 13.5.1970, 9 der Beilagen
3. Regierungsvorlage über das Strafrechtsänderungsgesetz vom 2.6.1970, 39 der Beilagen
4. Regierungsvorlage über die Novelle zum Angestelltengesetz vom 6.10.1970, 134 der Beilagen
5. Regierungsvorlage über die Novelle zum Gutsangestelltengesetz vom 6.10.1970, 135 der Beilagen
6. Regierungsvorlage über die Neuordnung der Gastwirthaftung vom 10.2.1971, 327 der Beilagen

III

Gemäß § 15 des Bundesgesetzes vom 6. 7. 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, habe ich dem Nationalrat folgende Berichte erstattet, welche bisher noch nicht in Beratung gezogen worden sind:

1. Bericht vom 3.2.1971, betreffend die VI. Konferenz der europäischen Justizminister in Den Haag vom 26. bis 28.5.1970
2. Bericht vom 12.2.1971, betreffend die Reform des österreichischen Presserechtes

- 4 -

IV

In der XII. Gesetzgebungsperiode wurden bisher im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz folgende Gesetzentwürfe zur Begutachtung versendet:

1. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes
2. Änderungen zum Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches (Strafgesetzentwurf 1971)
3. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft (Tilgungsgesetz 1971)
4. Entwurf einer Pressegesetznovelle 1971
5. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Journalistengesetz geändert wird (Journalistengesetznovelle 1971)
6. Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Änderungen des Rechtsmittelverfahrens in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen
7. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Sprengel von Bezirksgerichten
8. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozeßordnung und das Arbeitsgerichtsgesetz geändert werden
9. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftloserklärungsgesetz 1951 geändert wird
10. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Urheberrechtsgesetzes

V

Im Bundesministerium für Justiz befinden sich folgende Gesetzentwürfe in Ausarbeitung:

1. Gesetz über die Neuordnung der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit
2. Neufassung des Wohnungseigentumsgesetzes
3. Gesetz über die Einrichtung und Führung von Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige

- 5 -

4. Gesetz über den Vollzug der Verwahrungs- und Untersuchungshaft
5. Strafprozeßänderungsgesetz
6. Änderung des Rechtspflegergesetzes (Einführung eines Rechtspflegers in Strafsachen)
7. Novelle zum Richterdienstgesetz
8. Rechtspraktikantengesetz
9. Vollzugs- und Wegegebührengesetz
10. Neuordnung des Gebührenanspruchsrechtes der Sachverständigen und Dolmetscher
11. Gesetz über die Verwendung und die Anlegung von Mündelgeld
12. Gesetz über das Internationale Privatrecht und das Internationale Verfahrensrecht
13. Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetznovelle)
14. Gesetzliche Verankerung der Exekution auf Anmelden

B

Familienrechtsreform

"Die Bundesregierung wird die Familienrechtsreform zur Verwirklichung der verfassungsgesetzlich garantierten Rechtsgleichheit der Ehegatten und zur zeitgemäßen Gestaltung des Unterhaltsrechts für Frau und Kinder fortführen" heißt es in der Regierungserklärung vom 27.4.1970. Dem entsprechend wurde am 8.5.1970 dem Parlament der Gesetzesentwurf über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes zugeleitet. Am 30.10.1970 wurde dieses Gesetz einstimmig verabschiedet. Das Bundesgesetz, das am

1.7.1971 in Kraft tritt, bringt im wesentlichen die rechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen Kind, Klarheit bezüglich der Feststellung der Vaterschaft und eine wesentliche Verbesserung des Unterhaltsanspruches des unehelichen Kindes.

Am 13.5.1970 wurde dem Nationalrat von der Bundesregierung ein weiterer Gesetzentwurf aus dem Gebiet des Familienrechts, und zwar über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes zugeleitet, der vorsieht, daß der gesetzliche Erbteil des Ehegatten erhöht und diesem ein Pflichtteilsrecht gegeben wird. Der gesetzliche eheliche Güterstand soll der der Gütertrennung bleiben, aber im Fall der Nichtigerklärung, der Aufhebung oder der Scheidung der Ehe soll dem einen gegen den anderen Ehegatten ein Anspruch auf Ausgleich des Vermögenszuwachses eingeräumt werden.

Die Arbeiten an der Familienrechtsreform werden fortgesetzt. Im November 1970 wurde ein Gesetzentwurf zur Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes zur Begutachtung versendet, in welchem die Ersetzung der väterlichen Gewalt durch die elterlichen Rechte vorgesehen ist. Dieses Gesetz wird große Bedeutung für die zahlreichen Kinder aus getrennten oder gestörten Ehen haben, in welchen die Kinder oft zwischen den Eltern, die aus einer Protesthaltung auf ihre Rechte pochen, hin- und hergerissen werden.

Strafrechtsreform

Zur Strafrechtsreform führte Bundeskanzler Dr. Kreisky in seiner Regierungserklärung vom 27.4.1970 unter anderem aus:

- 7 -

"Die Bundesregierung ist überzeugt, daß die langjährigen Bemühungen um eine Gesamtreform des österreichischen Strafrechtes in dieser Gesetzgebungsperiode ihren erfolgreichen Abschluß finden werden" und weiter: "Die Bundesregierung hält gerade im Hinblick auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen parlamentarischen Beratung der großen Strafrechtsreform legislative Sofortmaßnahmen für erforderlich, die nach allgemeiner Auffassung nicht mehr länger aufgeschoben werden dürfen, will man tausendfaches Leid auf Grund unhaltbar gewordener Vorschriften nicht täglich wiederkehren lassen". Dementsprechend wurde am 2.6.1970 dem Parlament der Entwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz, "Kleine Strafrechtsreform", zugeleitet. Dieser Gesetzentwurf, der seit Beginn dieses Jahres in intensivster Beratung des Unterausschusses des Justizausschusses steht, soll nach dem übereinstimmenden Willen der im Nationalrat vertretenen Parteien in der Frühjahrssession des Nationalrates verabschiedet werden. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes werden sowohl materiellrechtlicher als auch prozessualer Art sein. Die unzeitgemäßen Strafdrohungen gegen Ehebruch, die sogenannte Ehestörung, die gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen Erwachsenen sollen entfallen. Die Privilegierung der wörtlichen Amtsehrenbeleidigung wird beseitigt, eine bundeseinheitliche gerichtliche Strafdrohung gegen Tierquälerei wird geschaffen. Die Anwendungsmöglichkeiten des Gesetzes über die bedingte Verurteilung werden erweitert, die Rechte des Beschuldigten ausgebaut, das Vorliegen der Haftgründe wird in einem besonderen mündlichen kontradiktorischen Haftprüfungsverfahren überprüft, die Dauer der Untersuchungshaft wird gesetzlich begrenzt. Zusammen mit der Verabschiedung dieser Regierungsvorlage wird auch eine Neufassung der Strafbestimmungen gegen die fahrlässige

- 8 -

Gefährdung der körperlichen Sicherheit, durch die in erster Linie eine Entkriminalisierung von im Straßenverkehr häufig begangenen Fahrlässigkeitsdelikten erreicht werden soll, erfolgen.

Auch die "unverzügliche parlamentarische Einbringung und Verabschiedung eines modernen Militärstrafgesetzes" wurde in der Regierungserklärung angekündigt. Der Entwurf eines Militärstrafgesetzes wurde am 9.6.1970 dem Parlament zugeleitet, am 30.10.1970 im Hohen Haus verabschiedet und trat am 1.1.1971 in Kraft. Die bisherigen militärstrafrechtlichen Bestimmungen stammten noch aus der Zeit des Feldherrn Radetzky, waren überaus kompliziert, unübersichtlich, schwer verständlich, unzeitgemäß, teilweise überholt und überhöht. Es wurden daher Verhaltensweisen, die eine gerichtliche Bestrafung nicht erfordern, in den Bereich des Disziplinarrechtes verwiesen und damit eine erhebliche Entkriminalisierung auf dem Gebiet von Verstößen gegen militärrechtliche Vorschriften erreicht. Andere Verhaltensweisen wurden nicht mehr als Verbrechen, sondern nur als Vergehen oder Übertretungen eingestuft. Die überhöhten Strafdrohungen wurden beträchtlich herabgesetzt, die schwersten, nämlich jene mit lebenslanger oder 10- bis 20jähriger Freiheitsstrafe, überhaupt beseitigt. Verstöße, wie etwa der Mißbrauch der Dienststellung durch einen Vorgesetzten, die entwürdigende Behandlung von Untergebenen, die Unterdrückung von Eingaben oder die Vernachlässigung der Obsorgepflicht, wurden unter Strafe gestellt und damit eine demokratische und sich an den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention orientierende Lösung gefunden.

Was schließlich die dringend notwendige Gesamtreform des Strafrechtes betrifft, so wird die Bundesregierung

- 9 -

in der Frühjahrssession 1971 dem Parlament den Strafgesetzentwurf 1971 zuleiten. Auf Grund einer einstimmigen EntschlieÙung des Nationalrates vom 18.12.1970 wurden bereits im Jänner d.J. die grundlegenden Abweichungen zum Strafgesetzentwurf 1964 zur Begutachtung versendet. Hier müssen vor allem ein neues System der Geldstrafe, das in wesentlich höherem Maß die soziale Leistungsfähigkeit des Täters berücksichtigt, das System der "Tagessätze" und die Beseitigung der kurzfristigen Freiheitsstrafe genannt werden. Seit mehr als 100 Jahren wird der kriminalpolitische Sinn der Freiheitsstrafen in Frage gestellt. Auch eine kurze Strafe ist lang genug, um eine kriminelle Infektion des Verurteilten durch Mithäftlinge zu ermöglichen. Das umsomehr, als die Umstände des Vollzuges die Häftlinge einander näherbringen. Die soziale Stellung eines Rechtsbrechers wird durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe erschüttert, sein berufliches Fortkommen erschwert, die Familie mitbetroffen. Die Ausgestaltung der Geldstrafe nach dem System der Tagessätze läßt es zu, sie an die Stelle der kurzen Freiheitsstrafe treten zu lassen, wobei in der Regel an Stelle einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten auf Geldstrafe erkannt werden soll. Darüber hinaus soll in besonders leichten Fällen eine Bestrafung nicht erfolgen, um die Strafjustiz von ausgesprochenen Bagatellsachen zu entlasten. Der Gesetzgeber hat diese Institution der besonders leichten Fälle bereits in dem am 1.1.1971 in Kraft getretenen Militärstrafgesetz in die österreichische Rechtsordnung eingeführt.

Was die in der Regierungserklärung angekündigten "gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiet des Presserechts" betrifft, so sollen auch hier Teilreform und Gesamtreform verbunden werden. Im Februar dieses Jahres wurden eine Novelle zum Pressegesetz über die Offenlegung von Eigentums- und Treuhandverhältnissen an Zeitungen, sowie eine Novelle zum Journalistengesetz mit dem Ziel, einen wirksameren arbeitsrechtlichen Schutz der Journalisten bei Richtungsänderung einer Zeitung

- 10 -

zu verwirklichen, zur Begutachtung versendet. Im gleichen Monat wurde dem Nationalrat auch ein Bericht über den Stand der Gesamtreform des Presserechtes vorgelegt, der nach dem Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz die Diskussionsgrundlage für künftige gemeinsame Beratungen der Mitglieder des Justizausschusses und der Vertreter der Presse bilden soll, damit entschieden werden kann, an welchen Schwerpunkten sich die künftige Pressereform orientieren soll.

x

Am 11.11.1970 wurde das Gesetz über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) vom Nationalrat beschlossen. Mit diesem vom Berufsstand der Notare seit langer Zeit angestrebten Gesetz wird das obligatorische Gerichtskommissariat im gesamten österreichischen Bundesgebiet eingeführt und damit die Bedeutung der Tätigkeit des österreichischen Notariats für den österreichischen demokratischen Rechtsstaat neuerlich vom Gesetzgeber anerkannt. Am 3.3.1971 wurde vom Nationalrat das Gerichtskommissionstarifgesetz beschlossen, welches zunächst das Tarifrecht der Gerichtskommissäre auf eine unanfechtbare gesetzliche Grundlage stellt, weiters die bisherige Rechtslage vereinfacht und überdies die Gebührensätze in angemessener Weise den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpaßt. Das Gesetz stellt somit auch einen Beitrag zur Verwaltungsreform dar. Gleichfalls am 3.3.1971 wurden eine Novelle zum Lohnpfändungsgesetz und eine Novelle zum Gebührenanspruchsgesetz vom Nationalrat einstimmig beschlossen. Die Gerichte benötigen die Gutachten hochqualifizierter Fachleute als Sachverständige. Gerade bei der Heranziehung von Sachverständigen darf es zu keiner negativen Auslese kommen.

- 11 -

Eine entsprechende Nachziehung der Entlohnung der Sachverständigen war daher als Sofortmaßnahme unerlässlich. Darüber hinaus soll jedoch eine Gesamtreform des Gebührenanspruchsrechtes erfolgen, an der derzeit im Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den Organisationen und Vertretern der einzelnen Sparten gerichtlich beeideter Sachverständiger gearbeitet wird. Auch beim Lohnpfändungsgesetz war eine Berücksichtigung der geänderten Wirtschaftsverhältnisse seit der letzten Novellierung im Jahre 1966 erforderlich und es erfolgte daher eine Erhöhung des Existenzminimums von 900 S auf 1.200 S monatlich. Aus familienpolitischen Erwägungen wurde der pfändungsfreie Betrag, der im Fall der Gewährung von Unterhalt zusätzlich besteht, in noch stärkerem Maße um 50 S auf 140 S monatlich für jede unterhaltsberechtigzte Person angehoben. Auch hier ist durch die Verabschiedung der fälligen Sofortmaßnahmen der Weg frei geworden für die Wiederaufnahme der Arbeiten an der Neufassung des Lohnpfändungsrechtes.

Die Novellen zum Angestellten- und Gutsangestelltengesetz wurden am 6.10.1970 dem Parlament zugeleitet und sehen vor, daß ein Dienstnehmer auch im Falle der Selbstkündigung Anspruch auf Abfertigung hat, wenn diese Kündigung aus Anlaß seiner Pensionierung erfolgte. Bei weiblichen Dienstnehmern ist überdies trotz Selbstkündigung ein Abfertigungsanspruch vorgesehen, wenn das Dienstverhältnis aus Anlaß der Verehelichung oder der Geburt eines Kindes gelöst wird. Es handelt sich bei diesen Maßnahmen um die Verwirklichung alter gewerkschaftlicher Forderungen, die einstimmigen Beschlüssen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und des Österreichischen Arbeiterkammertages Rechnung tragen.

Dem dringenden Erfordernis einer Anhebung der Unterstützungsbeiträge für Rechtspraktikanten entsprechend hat das Bundesministerium für Justiz den Unterstützungsbeitrag mit Wirksamkeit vom 1.7.1970 einheitlich mit 60% des jeweiligen Gehaltes eines Richteramtsanwärters vor Ab-

- 12 -

legung der Richteramtsprüfung, das sind derzeit ca. S 5.000.-, festgesetzt. Zusätzlich wird ein monatlicher Betrag, der der Haushaltszulage der Bundesbeamten des Dienststandes entspricht, gewährt.

Das Justizressort wird auch neuen technischen Entwicklungen Rechnung tragen, und schrittweise sollen elektronische Datenverarbeitungsanlagen im Bereiche der Justiz eingesetzt werden. Die Tilgung von Vorstrafen, ein Institut, das für die Wiedereingliederung eines Rechtsbrechers in die Gesellschaft von großer Bedeutung ist, soll nicht mehr über Antrag durch Gerichtsbeschluß, sondern von Amts wegen automatisch erfolgen. Die bereits im Strafregisteramt in Verwendung stehende elektronische Datenverarbeitungsanlage soll in Hinkunft bei Strafregisterauskünften nur mehr jene Vorstrafen aufzeigen, welche nicht bereits durch Zeitablauf automatisch getilgt sind. Die elektronische Datenverarbeitung soll ferner der Modernisierung der Kriminalstatistik dienen und beim Aufbau einer Rechtsdokumentation Verwendung finden. Derzeit wird im Justizressort geprüft, inwieweit die elektronische Datenverarbeitung in Zukunft auch bei der Führung des Handelsregisters und des Grundbuches Verwendung finden kann.

In Ausarbeitung befindet sich das Gesetz über die Einrichtung und Führung von Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige. Mit diesem Gesetz, das noch dieses Jahr im Parlament eingebracht werden soll, wird für den Bereich der Heimerziehung in diesen Anstalten eine ähnliche moderne gesetzliche Grundlage bestehen, wie sie bereits durch das Bewährungshilfegesetz für einen anderen wichtigen Bereich wirksamer Resozialisierungsbemühungen geschaffen wurde. Die weiteren Arbeiten an der Fertigstellung werden im engen Einvernehmen mit Erziehern, Psychologen und Psychiatern durchgeführt.

- 13 -

Auch die internationalen Erfahrungen werden in verstärktem Ausmaß berücksichtigt werden.

Das Bundesministerium für Justiz arbeitet an zwei sehr wichtigen Gesetzen, die nicht in erster Linie in seinen eigenen Wirkungsbereich fallen, aktiv mit, u.zw. an dem Gesetzentwurf über die Entschädigung von Verbrechensoptionern und an der Novelle zum Suchtgiftgesetz. Beide Materien berühren in starker Weise den Bereich des Bundesministeriums für Justiz und bilden im weiteren Sinn einen Bestandteil der "großen Strafrechtsreform". Bedeutende Aufgaben stehen auch im Bereiche des Strafvollzuges bevor. Die praktischen Erfahrungen mit dem neuen Strafvollzugsgesetz werden bei der Ausarbeitung einer Durchführungsverordnung zum Strafvollzugsgesetz Berücksichtigung finden. Im Bereiche des Jugendstrafvollzuges geht der Ausbau der nach modernen Erkenntnissen errichteten Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf seiner Vollendung entgegen. Auf dem Gebiet des Strafvollzuges wird ferner die mit 1.1.1972 in Kraft tretende 2. Etappe des Strafvollzugsgesetzes vorbereitet. Ab 1.1.1972 ist die Bewegung der Strafgefangenen im Freien auch an Sonn- und Feiertagen durchzuführen. Dieser Umstand wird eine sehr erhebliche zusätzliche Personalbelastung bringen. Für die Durchführung des Strafvollzugsgesetzes sind bereits im Dienstpostenplan 1971 Vorkehrungen getroffen worden. Eine weitere diesbezügliche Vorsorge auf dem Personalsektor wird im Dienstpostenplan 1972 erforderlich sein. Die notwendigen Vorarbeiten für das Inkrafttreten der 2. Etappe des Strafvollzugsgesetzes am 1.1.1972 werden derzeit im Bundesministerium für Justiz geleistet. Soweit es mit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung vereinbar ist, wird das Bundesministerium für Justiz bemüht sein, die im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Sonderanstalten ehestmöglich einzurichten (Anstalten für Erstbestrafte, Fahrlässigkeitstäter und psychisch abnorme Strafgefangene).

2. April 1971
Der Bundesminister :

Broda